

Jannik Domroes*

Der Durchschnittsleser

Eine Examenshausarbeit aus dem Schwerpunktbereich „Information und Kommunikation“ im Presserecht. Die Arbeit widmet sich der Rechtsfigur des „Durchschnittslesers“ und ihrer Relevanz für das Äußerungsrecht. Dazu wird zunächst die Äußerungsrechtliche Prüfung skizziert, bevor die Relevanz des Durchschnittslesers und die mit der Rechtsfigur einhergehenden Probleme dargestellt werden.

Aufgabenstellung

Thema: Der Durchschnittsleser. Analysieren Sie die Rechtsfigur: An welchen Stellen der Prüfung wird sie im Äußerungsrecht relevant? Wie ist sie zu verstehen, insbesondere: Ist das Verständnis des Durchschnittslesers eine dem Beweis zugängliche Tatsache? Ist es im Hinblick auf die betroffenen Rechtsgüter sachgerecht, auf den Durchschnittsleser abzustellen?

A. Einführung

Rechtsfiguren sind von Rechtswissenschaftlern erdachte, vollständig abstrakte Denkformen, die oft dann bei Autoren von Rechtstexten oder in der Rechtsprechung zum Einsatz kommen, wenn die Rechtsgrundlage ihrer Argumentation nicht zweifelsfrei feststeht. Das zumindest behauptet Marc Bors etwas provokant in seinem Aufsatz über „die Figur der Rechtsfigur“.¹

In dieser Arbeit soll sich der Rechtsfigur „Durchschnittsleser“ gewidmet werden. Inwiefern sich Rechtswissenschaftler hinsichtlich dieser Rechtsfigur bedienen, wenn die Rechtsgrundlage ihrer Argumentation nicht zweifelsfrei feststeht, soll sich im Laufe dieser Arbeit zeigen.

Statistisch betrachtet ist der Durchschnittsleser einer deutschen Zeitschrift 48,3 Jahre alt.² Dabei ist der durchschnittliche Leser einer Elternzeitschrift mit 35,1 Jahren deutlich jünger als der Leser einer Wohn- und Garten-

zeitschrift, der im Durchschnitt 51,2 Jahre alt ist.³ Daraus ergibt sich, was schon ein alter Statistikerwitz polemisch veranschaulicht: „Wenn Sie mit den Füßen im Eiswasser stehen und mit dem nackten Hintern auf einer heißen Herdplatte sitzen, haben Sie im Durchschnitt eine angenehme Körpertemperatur“. Der Durchschnittswert kann von den verschiedenen tatsächlich vorhandenen Werten weit entfernt liegen. Fraglich ist, ob sich dieses Problem auch für die Rechtsfigur des Durchschnittslesers ergibt und ob diese überhaupt auf einer Statistik beruht.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Bedeutung und dem Relevanzbereich der Rechtsfigur des Durchschnittslesers für das Presserecht im engeren Sinne. Darauf aufbauend soll erörtert werden, ob das Verständnis der Rechtsfigur „Durchschnittsleser“ eine dem Beweis zugängliche Tatsache ist. Anschließend soll untersucht werden, ob die prozessuale Entscheidungsfindung auf der Grundlage des Verständnisses dieser Rechtsfigur im Hinblick auf die betroffenen Rechtsgüter sachgerecht erscheint.

B. Der Durchschnittsleser

Die Rechtsfigur „Durchschnittsleser“ bedarf zunächst einer oberflächlichen Skizzierung, damit die später dargestellte Anwendung in der äußerungsrechtlichen Prüfung und die Formulierung, der sich aus der Anwendung ergebenden Problemstellung, gelingt.

I. Skizzierung der Rechtsfigur „Durchschnittsleser“

Die Rechtsfigur „Durchschnittsleser“ wird in Rechtsprechung und Literatur ständig und selbstverständlich angewandt.⁴ Schon 1950 stellte das OLG Stuttgart auf den Durchschnittsleser ab.⁵ Dabei wird begrifflich neben dem „Durchschnittsleser“ auch der „durchschnittliche Betrachter“⁶, der „unvoreingenommene

* Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Wolfgang Schulz für Medienrecht und öffentliches Recht inklusive ihrer theoretischen Grundlagen sowie assoziierter Mitarbeiter am Hans-Bredow-Institut. Die Schwerpunktbereichsarbeit beruht auf einer Aufgabenstellung die im Wintersemester 2013/2014 von Prof. Dr. Schulz gestellt wurde. Die Bearbeitung des Verfassers wurde mit „gut“ bewertet.
1 Bors, Die Figur der Rechtsfigur, in: K(l)eine Festschrift für Pierre Tercier, 2003, S. 235.

2 Statistik der Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse e.V., <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/269804/umfrage/ma-2013-pressemedien-ii-zeitschriftensegmente-nach-durchschnittsalter-der-leser/> (16.02.2016).

3 Statistik von statista, a. a. O.

4 Vgl. nur BVerfGE 42, 163; BVerfG NJW 1995, 3303 (3310); BGH NJW 1974, 1762; AfP 2006, 65; Grimm, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1995, 1697 (1700); Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 6. Aufl. 2012, Kap. 24 Rn. 3; Kap. 25 Rn. 23; Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 14 Rn. 4a.

5 OLG Stuttgart NJW 1950, 703 (704).

6 BGH NJW 2004, 596 (597).

Durchschnittsempfänger⁴⁷ oder auch „ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum“⁴⁸ verwendet.⁹

Das Verständnis des Durchschnittslesers soll als Mittel zur Auslegung und Beurteilung von Äußerungen dienen.¹⁰ Diese sind nicht aus Sicht des sich Äußernden oder des Betroffenen zu beurteilen, sondern aus Sicht eines objektiven Betrachters.¹¹ Die Rechtsfigur des Durchschnittslesers wird folglich als objektiver Betrachtungsmaßstab verwendet. Betrachtet wird dabei die Frage, wie und was der Durchschnittsleser bezüglich einer konkreten Äußerung versteht.

II. Relevanz in der äußerungsrechtlichen Prüfung

Die äußerungsrechtliche Prüfung ist stets auf die Ermittlung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung gerichtet. Das Verständnis des Durchschnittslesers wird in einer äußerungsrechtlichen Prüfung an verschiedenen Stellen relevant. Damit die Relevanz der Entscheidungen verständlich wird, die mit Hilfe der Rechtsfigur getroffen werden, soll im Folgenden die Grundproblematik jeder äußerungsrechtlichen Streitigkeit erörtert werden: das Spannungsverhältnis zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit.¹²

1. Kollidierende Verfassungsgüter

Einleitend soll hier eine Darstellung der kollidierenden Verfassungsgüter erfolgen, die sich auf das Wesentliche beschränken soll. Dabei steht auf der Seite des Äußernden, meist der Presse, die Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 Alt. 1 GG. Dem gegenüber, auf der Seite des Betroffenen, steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG.

Beide Grundrechte sind Freiheitsrechte des Bürgers und zielen auf die Abwehr von Eingriffen durch den Staat ab.¹³ Über wertungsausfüllungsbedürftige Generalklauseln und Rechtsbegriffe des Privatrechts wirkt die durch die Verfassung gegebene objektive Werteordnung jedoch auch zwischen Privatsubjekten.¹⁴ Die Grundrechte entfal-

ten eine mittelbare Drittwirkung.¹⁵ Dadurch werden der objektivrechtliche Gehalt der Grundrechte sowie die sich daraus ergebenden Schutzpflichten in Streitigkeiten zwischen Privatsubjekten gewahrt.¹⁶ Kollidieren Freiheitsrechte, müssen diese im Rahmen praktischer Konkordanz zu einem bestmöglichen Ausgleich gebracht werden.¹⁷

a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht besteht nicht nur auf verfassungsrechtlicher Ebene, sondern ist auch einfachgesetzlich verankert. Damit ist die Persönlichkeit vor Rechtsbeeinträchtigungen sowohl von Seiten des Staates, als auch aus der Richtung Privater geschützt.

aa) Verfassungsrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Das verfassungsrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht wurde, da sich die bis dahin geltenden Persönlichkeitsschutzrechte als lückenhaft erwiesen hatten¹⁸, vom BGH¹⁹ aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Würde des Menschen, abgeleitet und vom BVerfG als legitime Rechtsschöpfung anerkannt.²⁰ Aufgrund dieser Zusammensetzung ist die inhaltliche verfassungsrechtliche Garantie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zweigeteilt.²¹ Aus der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG ergibt sich die aktive Entfaltungsfreiheit der Persönlichkeit.²² Aus der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG ergibt sich das Recht, in Ruhe gelassen zu werden.²³ Vergleichbare Rechte gibt es auch auf völkerrechtlicher Ebene, etwa in Art. 7 der EU-Grundrechtecharta, in Art. 8 EMRK oder Art. 12 AEMR.

Der persönliche Schutzbereich erstreckt sich auf jede natürliche Person.²⁴ Juristische Personen des Privatrechts sind durch das Unternehmenspersönlichkeitsrecht geschützt, soweit sie in ihrer sozialen Geltungswirkung als Wirtschaftsunternehmen betroffen sind.²⁵ Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind grundsätz-

der Grundrechte ist in der Literatur umstritten, zum Streitstand: *Canaris*, Grundrechte und Privatrecht, AcP 184 (1984), 201 ff.; BVerfG NJW 1958, 257 f.; *Fechner*, Medienrecht, 17. Aufl. 2016, Kap. 3 Rn. 22 f.; *Sack/Seibl*, in: Staudinger, BGB, 15. Aufl. 2011, § 134 Rn. 41.

15 BVerfG NJW 1958, 257.

16 *Hoffmann-Riem*, Wandel der Medienordnung – Reaktionen im Medienrecht, Medienpolitik und Medienwissenschaft, 2009, S. 431.

17 BVerfGE 89, 214 (232); *Hoffmann-Riem*, Wandel der Medienordnung, 2009, S. 432.

18 *Neben*, Personenberichterstattung, 2001, S. 143.

19 BGHZ 13, 334 (338); 54, 148, (153 f.); *Beater*, Medienrecht, 2007, Rn. 328; *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 2 Rn. 36.

20 BVerfGE 27, 1 (6); 34, 269, (280 f.); *Paschke*, Medienrecht, 3. Aufl. 2009, Rn. 847.

21 BVerfGE 54, 148 (153 f.); *Neben*, Personenberichterstattung, 2001, S. 143.

22 BVerfGE 82, 45 (50); 60, 123 (134); BVerfG NJW 1989, 891.

23 BVerfGE 27, 1 (6).

24 *Kröner*, in: Hamburger Kommentar, Gesamtes Medienrecht, 2. Aufl. 2012, Ab. 33 Rn. 12.

25 BVerfG NJW 1994, 1784; BGH NJW 1994, 1281 (1282); *Kröner*, ebenda, Ab. 33 Rn. 13.

7 BGH WRP 2005, 236 (238).

8 BGH NJW 2004, 698 (599).

9 *Siems*, „Verletzerfreundliche Auslegung“ oder „Vorsichtsprinzip“ bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Medien?, AfP 2004, S. 485; bei gesprochenen Äußerungen wird entsprechend auf den „durchschnittlichen Zuhörer“, bei Fernsehsendungen den „Durchschnittszuschauer“ abgestellt, vgl. *Timm*, Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen, 1996, S. 30 f.

10 BVerfG NJW 2003, 1855; *Damm/Rehbock*, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, 3. Aufl. 2008, Rn. 364.

11 BVerfG NJW 1995, 3303 (3309 f.); BGH NJW 1998, 3047 (3048); *Damm/Rehbock*, Widerruf, 3. Aufl. 2008, Rn. 364; *Soehring/Hoene*, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 14 Rn. 4.

12 *Neben*, Triviale Personenberichterstattung als Rechtsproblem, 2001, S. 18.

13 *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Vorb. vor Art. 1 Rn. 5.

14 Hier wird der Meinung des BVerfG gefolgt. Die Drittwirkung

lich nicht Träger von Grundrechten.²⁶ Ausnahmen bestehen jedoch hinsichtlich juristischer Personen des öffentlichen Rechts, da diese im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben Ehrschutz gem. § 185 StGB genießen, der über §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 2 BGB auch zivilrechtliche Ansprüche begründen kann.²⁷

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ist ein Rahmenrecht, aus dem kein genereller Schutz vor Eingriffen durch Äußerungen entspringt.²⁸ Vielmehr ist der sachliche Schutzbereich als offener Tatbestand²⁹ zu verstehen, der sich der gesellschaftlichen Entwicklung und den damit entstehenden Schutzbedürfnissen anpassen kann.³⁰ Das BVerfG hat dazu ausgeführt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht diejenigen „Elemente der Persönlichkeit, die nicht Gegenstand besonderer Freiheitsgarantien sind, aber diesen in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen“³¹ schützt. Dementsprechend haben sich durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung verschiedene Fallgruppen³² herausgebildet, die hier jedoch nicht im Einzelnen erörtert werden können.³³

bb) Einfachgesetzlicher Persönlichkeitsschutz

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist vom BGH in der Leserbrief-Entscheidung³⁴ und später vom BVerfG in der Soraya-Entscheidung³⁵ als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anerkannt worden. Zudem hat das Persönlichkeitsrecht auch spezialgesetzlichen Niederschlag gefunden, man spricht insoweit von „besonderen Persönlichkeitsrechten“³⁶ (z. B. § 12 BGB, §§ 22 f. KUG, §§ 185 ff. StGB).³⁷ Diese spezialgesetzlichen Normen sowie § 823 Abs. 1 BGB gelten als „allgemeine Gesetze“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG.³⁸

Das zivilrechtliche Persönlichkeitsrecht ist vom verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrecht im Sinne eines effektiven Persönlichkeitsschutzes dogmatisch sauber zu trennen.³⁹ Das verfassungsrechtliche Persönlichkeits-

recht wirkt nicht unmittelbar in privatrechtlichen Streitigkeiten, beeinflusst diese aber mittelbar, da es eine Ausstrahlungswirkung auf die einfachgesetzlichen Normen und ihre Anwendung hat.⁴⁰

b) Die Meinungsfreiheit

Dem Persönlichkeitsrecht gegenüber steht die Meinungsfreiheit des sich Äußernden. Der persönliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG umfasst jede natürliche Person, die die geschützte Tätigkeit ausübt und ist ihrem Wesen nach auch auf inländische und ausländische⁴¹ juristische Personen des Privatrechts anwendbar.⁴² Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich nicht auf Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG berufen, außer es handelt sich um staatsunabhängige Einrichtungen, zu deren selbst verantwortetem Aufgabenbereich die Meinungsäußerung gehört, wie zum Beispiel öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.⁴³

Sachlich garantiert Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten.⁴⁴ Darunter fällt auch die Freiheit, wählen zu können, welche Form, welcher Ort und welcher Zeitpunkt für eine Äußerung gewählt werden.⁴⁵ So ist auch die inhaltliche Komponente von Presseäußerungen durch die Meinungsfreiheit und nicht durch die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützt.⁴⁶ Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist eines der „vornehmsten Menschenrechte überhaupt“⁴⁷ und ebenso in Art. 11 Abs. 1 der EU Grundrechtecharta und Art. 10 Abs. 1 EMRK verankert.

Der Begriff der Meinung ist „grundsätzlich weit zu verstehen“⁴⁸. So sind sämtliche Meinungen und Werturteile unabhängig von ihrer Thematik und Wertigkeit vom

m. w. N.

⁴⁰ BVerfGE 7, 198 (207); BGHZ 98, 32 (33 f.); *Neben*, a. a. O.

⁴¹ Str., wie hier: *Hoffmann-Riem*, in: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. 2001, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 35; anders BVerfGE 21, 207 (208 f.); 23, 229 (236); 100, 313 (364); die h. M. *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 8, Art. 19 Rn. 21; *Wendt*, in: von Münch/Kunig, GG, Kommentar, Band 1, 6. Aufl. 2012, Art. 5 Rn. 6.

⁴² *Schulz*, in: *Hamburger Kommentar, Gesamtes Medienrecht*, 2012, Ab. 5 Rn. 12; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 8, Art. 19 Rn. 15; *Grabenwarter*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Kommentar, Band I, 69. Ergänzungslieferung 2013, Art. 5 Rn. 23, 33 ff.

⁴³ *Hoffmann-Riem*, in: *Commentar zum GG*, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 36; *Schulz*, in: *Hamburger Kommentar, Gesamtes Medienrecht*, 2012, Ab. 5 Rn. 12.

⁴⁴ *Schulz*, in: *Hamburger Kommentar, Gesamtes Medienrecht*, 2012, Ab. 5 Rn. 18; *Ricker/Weberling*, *Presserecht*, 6. Aufl. 2012, Kap. 7 Rn. 9; *Soehring/Hoene*, *Presserecht*, 5. Aufl. 2013, § 14 Rn. 1.

⁴⁵ *Grimm*, *Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, in: NJW 1995, 1697 (1698); *Schulz*, in: *Hamburger Kommentar, Gesamtes Medienrecht*, 2012, Ab. 5 Rn. 19; *Jarass/Pieroth*, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 6.

⁴⁶ Wobei das Grundrecht der Meinungsfreiheit eng mit der Pressefreiheit verknüpft ist und konstitutive Voraussetzung dieser ist; BVerfGE 85, 1 (11 f.); 95, 28 (34); 97, 391 (400); *Ladeur*, in: *Hamburger Kommentar, Gesamtes Medienrecht*, 2012, Ab. 4 Rn. 15.

⁴⁷ BVerfGE 69, 315 (344).

⁴⁸ BVerfGE 61, 1 (9).

²⁶ *Kröner*, ebenda, Ab. 33 Rn. 14.

²⁷ *Kröner*, a. a. O.; s. dazu Gliederungspunkt B. II. 1. b).

²⁸ *Kröner*; ebenda, Ab. 33 Rn. 10; *Paschke*, *Medienrecht*, 3. Aufl. 2009, Rn. 848.

²⁹ BGHZ 45, 296 (307).

³⁰ *Paschke*, *Medienrecht*, 3. Aufl. 2009, Rn. 848.

³¹ BVerfGE 99, 185 (193).

³² So z. B.: Recht auf Bestimmung des sozialen Geltungsanspruchs, Schutz des Lebens- und Charakterbildes, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Recht auf Anonymität, Recht auf Achtung der persönlichen Ehre, ausführlich *Paschke*, *Medienrecht*, 3. Aufl. 2009, Rn. 847 ff.

³³ Siehe dazu ausführlich *Luch*, *Das Medienpersönlichkeitsrecht – Schranke der „vierten Gewalt“*, 2008, S. 96 ff.

³⁴ BGHZ 13, 334 ff.

³⁵ BVerfGE 34, 269 ff.

³⁶ *Fechner*, *Medienrecht*, 17. Aufl. 2016, Rn. 17.

³⁷ *Korte*, *Presserecht*, 4. Aufl. 2012, S. 24.

³⁸ *Korte*, a. a. O.

³⁹ *Neben*, *Personenberichterstattung*, 2001, S. 151, ausführlich

Grundrechtsschutz umfasst.⁴⁹ Der Grundrechtsschutz besteht unabhängig davon, ob die Meinungsäußerung andere in ihren Rechten verletzt.⁵⁰ Auch Tatsachenbehauptungen sind vom Grundrechtsschutz des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG umfasst.⁵¹ Das BVerfG schränkt den Schutz aber dahingehend ein, dass Tatsachenbehauptungen nur geschützt sind, soweit sie einen Beitrag zur Meinungsbildung leisten.⁵² Nicht umfasst werden demnach Informationen, denen es an einer zur Meinungsbildung erforderlichen Substanz fehlt, wie etwa Statistiken.⁵³ Desgleichen sind laut BVerfG bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, also Lügen, nicht vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst. Stellt sich die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung erst später heraus, entfällt ihr Grundrechtsschutz infolge dieser Feststellung.⁵⁴ Unwahre Information kann keinen positiven Beitrag zur Bildung von Meinungen leisten und ist daher „kein schützenswertes Gut“.⁵⁵ Die Anforderungen an die Wahrheitspflicht des Äußernden dürfen indes nicht derart überzogen werden, dass dadurch die Funktion der Meinungsfreiheit in Gefahr gerät.⁵⁶

Dabei ist die Freiheit, sich seiner Überzeugung gemäß frei zu äußern, auch unbedingte Grundlage für den Verfassungsauftrag der Presse: die freie, individuelle und öffentliche Meinungsbildung im Sinne einer umfassenden Vermittlung von Informationen und Meinungen zu gewährleisten.⁵⁷ Dieser besondere Verfassungsauftrag ist in den Landespressegetzen ausdrücklich erwähnt.⁵⁸ So definiert § 3 HmbPresseG die öffentliche Aufgabe der Presse dahingehend, „dass sie Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt“ und damit, oder „in anderer Weise“, ihren Beitrag zur Meinungsbildung leistet. Das Fundament der publizistischen Tätigkeit im Rahmen der Wortberichterstattung ist damit durch Verfassung und Landesmediengesetze gelegt, namentlich das Verbreiten von Nachrichten, also Tatsachen, und Meinungen bzw. Werturteilen.⁵⁹

49 BVerfGE 61, 1 (8); 30, 336 (347); *Grimm*, NJW 1995, 1697 (1698); *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 3.

50 *Grimm*, a. a. O.

51 *Schulz*, in: *Hamburger Kommentar, Gesamtes Medienrecht*, 2012, Ab. 5 Rn. 19, Ab. 5 Rn. 20.

52 BVerfG 1992, 1439 (1440); *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Art. 5 Rn. 4; *Paschke*, *Medienrecht*, 3. Aufl. 2009, Rn. 178 f; *Sachs-Bethge*, Art. 5 Rn. 27.

53 *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 4.

54 BVerfGE 99, 185 (197); 61, 1 (8); *Hoffmann-Riem*, *Wandel der Medienordnung*, 2009, S. 446.

55 BVerfGE 90, 241 (249, 254); 61, 1 (8); 54, 208 (219f.); *Grimm*, a. a. O.

56 BVerfGE 12, 113 (130); *Paschke*, *Medienrecht*, 3. Aufl. 2009, Rn. 179; *Schulz*, in: *Hamburger Kommentar, Gesamtes Medienrecht*, 2012, Ab. 5 Rn. 21.

57 BVerfGE 73, 118 (152); 57, 319; 50, 234 (239f.); *Ricker/Weberling*, *Presserecht*, 6. Aufl. 2012, Kap. 3 Rn. 1.

58 *Ricker/Weberling*, *Presserecht*, 6. Aufl. 2012, Kap. 3 Rn. 1, 4.

59 *Soehring/Hoene*, *Presserecht*, 3. Aufl. 2013, § 14 Rn. 1.

2. Bestimmung von Art und Umfang der Äußerung

Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Äußerung ist die Bestimmung ihrer Art (Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung) und ihres Umfangs (Semantik) erforderlich. Art und Umfang einer Äußerung korrelieren dabei naturgemäß.

a) Bestimmung der Art: Differenzierung zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung

Die äußerungsrechtliche Beurteilung einer Äußerung beruht auf der Unterscheidung zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung.⁶⁰ So ist die Unterscheidung verfassungsrechtlich im Rahmen der Grundrechtsdogmatik des Art. 5 Abs. 1 GG relevant, da hier abhängig davon, ob eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil vorliegt, verschiedene Maßstäbe hinsichtlich der Schranken des Grundrechts gelten.⁶¹ Zuerst gilt es festzustellen, ob die Äußerung überhaupt in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG fällt; sodann, welches Gewicht der Äußerung im Rahmen der Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht zukommt.⁶² Da Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung auch bei der Gewichtung im Rahmen der Abwägung nicht gleichgestellt sind.⁶³

Ebenso wichtig ist diese Unterscheidung für einfachgesetzliche Normen, wie zum Beispiel die Beleidigungsdelikte, §§ 185 ff. StGB, Schadensersatzansprüche aus § 824 BGB oder den Gegendarstellungsanspruch aus § 11 HmbPresseG, deren Tatbestandsvoraussetzungen eine Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung voraussetzen.⁶⁴ Die Einordnung einer Äußerung als Meinungsäußerung oder Tatsachenbehauptung ist in äußerungsrechtlichen Streitigkeiten folglich die zentrale Weichenstellung.⁶⁵

aa) Meinungsäußerungen

Unter einer Meinungsäußerung wird eine Äußerung verstanden, die von subjektiven Elementen des Dafürhaltens und Meinens geprägt ist.⁶⁶ Sie ist Ergebnis einer persönlichen Auffassung, die sich der Einzelne zu z. B. Ereignissen oder Personen bildet.⁶⁷ Die Meinungsäu-

60 *Rühl*, *Tatsachenbehauptungen und Wertungen*, AfP 2000, S. 17; *Soehring/Hoene*, *Presserecht, Presserecht*, 5. Aufl. 2013, § 14 Rn. 1.

61 *Rühl*, AfP 2000, S. 17.

62 BVerfGE 61, 1 (8); *Fechner*, *Medienrecht*, 17. Aufl. 2016, Kap. 3 Rn. 50; *Grimm*, NJW 1995, 1697 (1702); *Kröner*, in: *Hamburger Kommentar, Gesamtes Medienrecht*, Ab. 33 Rn. 98. *Soehring/Hoene*, *Presserecht*, 5. Aufl. 2013, § 14 Rn. 2.

63 BVerfGE 61, 1 (8); *Grimm*, NJW 1995, 1679 (1702).

64 *Fechner*, *Medienrecht*, 17. Aufl. 2016, Kap. 4. Rn. 114, 122 ff.; *Vendt*, in: *Hamburger Kommentar, Gesamtes Medienrecht*, 2012, Ab. 35 Rn. 2, 15, 58.

65 EGMR NJW-RR 2011, 981; *Korte*, *Presserecht*, 4. Aufl. 2012, S. 61; *Paschke*, *Medienrecht*, 3. Aufl. 2009, Rn. 858; *Soehring/Hoene*, *Presserecht*, 5. Aufl. 2013, § 14 Rn. 2; *Prinz/Peters*, Rn. 5.

66 *Korte*, ebenda, S. 63; *Paschke*, *Medienrecht*, 3. Aufl. 2009, Rn. 180.

67 *Grimm*, NJW 1995, 1697 (1698).

berung ist durch den subjektiven Bezug des Einzelnen zu dem Gegenstand der Äußerung geprägt.⁶⁸ Deshalb ist die Wahrheit der Äußerung nicht positiv beweisbar, sie beansprucht auch keinen Wahrheitsgehalt für sich.⁶⁹ Infolge überzeugender Argumentation kann einer Meinungsäußerung indes Richtigkeit attestiert werden.⁷⁰

bb) Tatsachenbehauptungen

Unter einer Tatsache versteht man etwas Geschehenes oder Bestehendes, das in die Wirklichkeit getreten und daher dem Beweis zugänglich ist.⁷¹ Daraus folgt, dass Tatsachenbehauptungen Äußerungen sind, die der objektiven Überprüfung auf ihre Wahrheit mit den Mitteln der Beweiserhebung zugänglich sind.⁷² Hierbei ist keine tatsächliche Beweisbarkeit erforderlich, vielmehr kommt es auf eine theoretische Beweiszugänglichkeit an.⁷³

cc) Grenzfälle

Die Subsumtion einer Äußerung unter die Begriffe Meinungsäußerung oder Tatsachenbehauptung ist häufig schwierig.⁷⁴ Das hängt damit zusammen, dass sich im Regelfall Elemente von Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung in einer Äußerung vermischen.⁷⁵ Laut Grimm soll daher der schwer einzuordnende Teil einer Äußerung aus ihrem Kontext herausgelöst und isoliert beurteilt werden, jedoch nur soweit sein Sinn dadurch nicht verfälscht wird.⁷⁶ Problematisch ist hier jedoch, dass für die Einordnung einer Äußerung auch immer der Kontext, in dem sie steht, von entscheidender Bedeutung ist.⁷⁷ Denn die Art einer Äußerung wird immer durch den Kontext mitbestimmt.⁷⁸ Eine isolierte Betrachtung von einzelnen Äußerungsteilen wird daher regelmäßig nicht möglich sein.⁷⁹ Daher argumentiert eine andere Ansicht, dass eine isolierte Betrachtung einzelner Äußerungen stets unzulässig sei.⁸⁰ Die Interpretation einer Äußerung habe im Gesamtzusammenhang zu erfolgen, der Kontext sei stets zu berücksichtigen.

Die gerichtliche Beurteilung muss in problematischen Fällen folglich anders erfolgen. Dabei darf nicht entscheidend sein, wie die Äußerung vom Verfasser gemeint war, ebenso wenig, wie es darauf ankommen darf,

wie sie der Anspruchsteller verstanden hat.⁸¹ Für die Beurteilung maßgebend ist der objektive Sinn der Äußerung, der durch Auslegung zu ermitteln ist.⁸²

Als objektiver Auslegungsmaßstab des Gerichts dient dabei das Verständnis des Durchschnittslesers unter Berücksichtigung der für diesen wahrnehmbaren, die Art der Äußerung bestimmenden Umstände.⁸³ Dazu muss die Äußerung im Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist.⁸⁴

Der Durchschnittsleser ist stets der Adressat der jeweiligen Publikation.⁸⁵ Dabei hat die Rechtsprechung früher auf den „flüchtigen Zeitungsleser“ abgestellt.⁸⁶ Dies hat sie zugunsten einer stärkeren Differenzierung aufgegeben. So muss zwischen den verschiedenen Publikationen und Publikationsarten unterschieden werden.⁸⁷ So wird bei Massenzeitungen inzwischen auf den „unbefangenen Durchschnittsleser“ abgestellt, der sich vom „flüchtigen Zeitungsleser“ durch eine höhere Leseaufmerksamkeit abhebt.⁸⁸ Umfasst eine Publikation mehrere verschiedene Teile, in denen sich Leser und Leserverhalten unterscheiden, muss auch hier genauer differenziert werden. So wird dem Durchschnittsleser des Wirtschaftsteils einer Zeitung ein anderes Verständnis zugesprochen als dem Durchschnittsleser des Sportteils.⁸⁹ Dabei wird jedoch angenommen, dass der Rezipient mit der Materie der Äußerung nicht speziell vertraut ist.⁹⁰ Anders kann das jedoch bei Fachzeitschriften gelagert sein, da hier lediglich ein informierter und besonders an der Materie interessierter Leserkreis angesprochen wird.⁹¹

Wie der Durchschnittsleser eine Äußerung versteht, hat das Gericht in eigener Anschauung festzustellen. In der Praxis erfolgt dies ohne Einholung eines Sachverständigenutachtens.⁹² Das Gericht kann bei der Ermittlung des Verständnisses des Durchschnittslesers Erkenntnisse aus den Ansichten der streitenden Parteien ziehen. Diese legen die Äußerung naturgemäß im Sinne ihrer Interessen aus und vertreten damit gewissermaßen die Extrempositionen. Letztlich bestimmt das Gericht jedoch selbständig das Verständnis des Durchschnittslesers.

68 BVerfGE 33, 1 (14); Grimm, a. a. O.

69 Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 14 Rn. 8.

70 Soehring/Hoene, a. a. O., § 14 Rn. 9.

71 RGSt 55, 129 (131).

72 BGH ZUM 1998, 834 (836); NJW 1997, 1148 (1149); Paschke, Medienrecht, 3. Aufl. 2009, Rn. 180; Ricker/Weberling, Presserecht, 6. Aufl. 2012, Kap. 5 Rn. 9f.; Soehring/Hoene, a. a. O., § 14 Rn. 4.

73 Korte, Presserecht, 4. Aufl. 2012, S. 63.

74 Neben, Personenberichterstattung, 2001, S. 115; Starck, in: Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 6. Aufl. 2010, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 26.

75 Grimm, NJW 1995, 1697 (1699).

76 Grimm, a. a. O.

77 Grimm, NJW 1995, 1697 (1700).

78 Grimm, a. a. O.

79 LG Berlin vom 27.11.2013 – 10 O 125/13.

80 Seitz/Schmidt, Der Gegendarstellungsanspruch, 4. Auflage, 2010, Kap. 6 Rn. 31.

81 BGH AfP 1998, 506; BGH NJW 1961, 1913; Korte, Presserecht, 4. Aufl. 2012, S. 61; Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Aufl. 2013, § 14 Rn. 4.

82 Steffen, in: Löffler, Presserecht Kommentar, 6. Aufl. 2015, § 6 LPG, Rn. 90; Luch, Medienpersönlichkeitsrecht, 2008, S. 243.

83 BVerfGE 93, 266 (295); BVerfG NJW 2003, 1303; Steffen, in: Löffler, Presserecht Kommentar, 6. Aufl. 2015, § 6 LPG Rn. 90.

84 OLG Brandenburg vom 11.03.2013 – 1 U 7/12.

85 Damm/Rehbock, Widerruf, 3. Aufl. 2008, Rn. 365.

86 OLG München vom 13.02.1987 – 21 U 5627/86.

87 BVerfGE 43, 130 (139); BVerfG NJW 2003, 1855; BGHZ 80 25; Steffen, a. a. O., § 6 LPG Rn. 90.

88 BVerfG NJW 1995, 3305; BGH NJW 2007, 687; OLG Brandenburg vom 03.05.2010 – 1 W 1/10.

89 OLG Hamburg vom 20.12.1999 – 7 W 115/99; Steffen, a. a. O. § 6 LPG Rn. 90.

90 BGH NJW 1985, 2644.

91 BGH NJW 1971, 1655; NJW 1977, 626; Steffen, a. a. O. § 6 LPG Rn. 90; Ricker/Weberling, Presserecht, Kap. 42 Rn. 23a.

92 Korte, Presserecht, 4. Aufl. 2012, S. 62.

Lassen sich nach dem Verständnis des Durchschnittslesers die Elemente von Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung nicht trennen, ist auf das prägende Element der Äußerung abzustellen.⁹³ Anhand dieses Verständnisses des Durchschnittslesers erfolgt dann die Einordnung einer Äußerung in den Bereich der Tatsachenbehauptung oder den Bereich der Meinungsäußerung.

b) Bestimmung des Umfangs: semantische Analyse der Äußerung

Nach der Bestimmung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung durch das Gericht muss eine semantische Analyse hinsichtlich des Aussagegehalts der Äußerung erfolgen. Dies ist besonders bei Äußerungen mit verschiedenen Deutungsmöglichkeiten oder verdeckten Aussagen problematisch. Auch bei dieser Ermittlung des eigentlichen inhaltlichen Sinns einer Äußerung bedient sich die Rechtsprechung der Rechtsfigur des Durchschnittslesers.⁹⁴ Bedeutsam ist dies, da bei verschiedenen Deutungsmöglichkeiten einer Äußerung die Auslegung des Wortlauts dazu führen kann, dass entweder Meinungsäußerung oder Tatsachenbehauptung, oder inhaltlich verschiedene Tatsachenbehauptungen bzw. Meinungsäußerungen ausgelegt werden können.

aa) Mehrdeutigkeit

Das Bundesverfassungsgericht hat mit der Stolpe-Rechtsprechung⁹⁵ Grundsätze zur Handhabung von Äußerungen mit mehreren Verständnismöglichkeiten aufgestellt. Dabei hat es eine dreistufige Prüfungsreihenfolge festgelegt.

Die erste Prüfungsstufe besteht darin, die Äußerung auf mehrere Verständnismöglichkeiten hin zu untersuchen. Mehrdeutig im Sinne der Stolpe-Rechtsprechung sind dabei nicht gleich alle Äußerungen mit mehreren Verständnismöglichkeiten. So sollen nur solche Äußerungen, die der Durchschnittsleser als „geschlossene, aus sich heraus aussagekräftige Äußerungen“ und so dann als mehrdeutig wahrnimmt, mehrdeutig im Sinne der Stolpe-Rechtsprechung sein. Hingegen sollen solche Äußerungen, „die in einem Maße vieldeutig erscheinen, dass sie gar nicht als eigenständige Behauptung eines bestimmten Sachverhaltes verstanden, sondern ohne Weiteres als in tatsächlicher Hinsicht unvollständig und ergänzungsbedürftig erkannt werden“ nicht mehrdeutig im Sinne der Stolpe-Rechtsprechung sein.⁹⁶ Als derartig mehrdeutige Äußerungen gelten insbesondere Slogans und Schlagworte im Rahmen von Werbeanzeigen, die „lediglich die Aufmerksamkeit des Publikums erre-

gen (...) sollen“⁹⁷, wie z. B. die Bezeichnung einer Milch als „Gen-Milch“. Da der Durchschnittsleser die offensichtliche Ergänzungsbedürftigkeit solcher Äußerungen erkennt, gelten diese im Ergebnis nicht als mehrdeutig, da ihnen gar keine Behauptung innewohnt. Als nicht unvollständig und ergänzungsbedürftig hat der BGH hingegen die Autocomplete-Funktion von Suchmaschinen eingestuft, wenn beim Eintippen des Namens des Betroffenen in die Suchmaske negativ konnotierte Suchvorschläge erscheinen, die den Namensträger in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigen.⁹⁸ Der durchschnittliche Internetnutzer, der hier an die Stelle des Durchschnittslesers gesetzt wurde, setze die vorgeschlagenen Begriffe in Verbindung mit der eingegebenen Person.⁹⁹ Folglich können Autocomplete-Vorschläge von Suchmaschinen mehrdeutige Äußerungen im Sinne der Stolpe-Rechtsprechung sein.

In einer zweiten Prüfungsstufe sollen, soweit eine mehrdeutige Äußerung im Sinne der Stolpe-Rechtsprechung vorliegt, entfernt liegende Deutungs- und Verständnismöglichkeiten ausgeschlossen werden.¹⁰⁰ Als entfernt liegend gelten solche Verständnismöglichkeiten, die nicht wenigstens von einem „erheblichen Teil des Publikums“ als solche erkannt werden.¹⁰¹ Eine entfernt liegende Deutungsmöglichkeit ist demzufolge ein Missverständnis, das auf falsch in die Äußerung hineininterpretierten Vorstellungen des Rezipienten beruht.¹⁰²

In der letzten Prüfungsstufe sind die verbleibenden Verständnismöglichkeiten der äußerungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Dabei wird nach den in Frage kommenden Rechtsbehelfen unterschieden. Grundsätzlich ist bei mehreren Deutungsmöglichkeiten des Inhalts einer Äußerung diejenige Möglichkeit der gerichtlichen Beurteilung zugrunde zu legen, die für den Äußernden günstiger ist, also die äußerungsrechtlich zulässige.¹⁰³ Dies wird damit begründet, dass ein Einschüchterungseffekt auf Seiten des sich Äußernden vermieden werden müsse.¹⁰⁴ Dieser Grundsatz gilt für Berichtigungsansprüche, Schadensersatzansprüche als auch für Strafverfahren, in denen die Beurteilung von Äußerungen relevant ist. Ebenso gilt dieser Grundsatz bei Gegendarstellungsansprüchen, da der Abdruck einer Gegendarstellung das Image des betroffenen Mediums stark beschädigt und die Presse davor geschützt werden müsse, mit Gegendarstellungsansprüchen überhäuft zu werden.¹⁰⁵

⁹⁷ BVerfG NJW 2010, 3501 (3502).

⁹⁸ BGH AfP 2013, 260 (261).

⁹⁹ BGH, a. a. O.

¹⁰⁰ Korte, a. a. O., S. 67.

¹⁰¹ BVerfG NJW 2008, 1654 (1656); Korte, a. a. O.

¹⁰² BGH NJW 2010, 2110 (2114); Korte, a. a. O.

¹⁰³ Korte, a. a. O., S. 68.

¹⁰⁴ BVerfG NJW 2008, 1654 (1656).

¹⁰⁵ BVerfG NJW 2008, 1654 (1656 f.).

⁹³ BVerfGE 61, 1 (9); BGHZ 45, 296 (304); *Loef*, Zum Spannungsfeld zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, 2009, S. 37 f.

⁹⁴ BVerfG NJW 2010, 2193 (2194); BGH NJW 2007, 686 (687); NJW 1994, 2614 (2615); *Damm/Rehbock*, Widerruf, 3. Aufl. 2008, Rn. 364.

⁹⁵ BVerfGE 114, 339.

⁹⁶ BVerfG NJW 2010, 3501; *Korte*, Presserecht, 4. Aufl. 2012, S. 66.

Anderes gilt jedoch in Verfahren, in denen der Betroffene einen Unterlassungsanspruch geltend macht. Hier ist die Deutungsmöglichkeit zu Grunde zu legen, die den Betroffenen am stärksten verletzt, also die äußerungsrechtlich unzulässige. Dem Äußernden ist zuzumuten, sich zukünftig eindeutig auszudrücken und damit klarzustellen, wie er den Inhalt seiner Äußerung verstanden wissen möchte. Des Weiteren seien beim in die Zukunft gerichteten Unterlassungsansprüchen keine wesentlichen Einschüchterungseffekte zu erwarten, da der Äußernde die Möglichkeit habe, sich in Zukunft klar auszudrücken.¹⁰⁶

bb) Verdeckte Aussagen

Die Deutung einer Äußerung zielt auf die Ermittlung des objektiven Sinns, den die Äußerung aus der Sicht des Durchschnittslesers bzw. Durchschnittsrezipienten hat, ab.¹⁰⁷ So können sich auch Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Äußerungen ergeben, die „zwischen den Zeilen“ stehen. Hier ist jedoch Vorsicht bei der Interpretation geboten.¹⁰⁸ So kann eine verdeckte Behauptung nur dann angenommen werden, wenn sich aus dem Zusammenspiel mehrerer offener Äußerungen eine zusätzliche Aussage aufzwingt, die für den Leser unabweisliche Schlussfolgerung ist. Nicht ausreichend ist demnach eine eigene Schlussfolgerung des Lesers, für die die Äußerung lediglich Denkanstoß war.¹⁰⁹

An diesem strengen Maßstab hat sich infolge der Stolpe-Rechtsprechung nichts geändert. Verdeckte Aussagen und mehrdeutige Äußerungen sind demnach dogmatisch sauber zu trennende Sachverhalte. Es erscheint im Hinblick auf den durch Art. 5 GG geschützten freien Kommunikations- und Meinungsbildungsprozess unangemessen, der Presse aufzuerlegen, jede Veröffentlichung auf eventuell zwischen den Zeilen aufgestellte Behauptungen zu überprüfen.¹¹⁰

3. Erkennbarkeit und Betroffenheit

Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts setzt voraus, dass der Anspruchsteller betroffen ist. Grundvoraussetzung für die Betroffenheit ist die Erkennbarkeit.¹¹¹ Die Rechtsprechung stellt an die Erkennbarkeit des Anspruchstellers geringe Anforderungen. Erkennbarkeit ist demnach gegeben, sobald Anlass zur Befürchtung besteht, der Betroffene könne auch nur von

einem Bekanntenkreis identifiziert werden.¹¹² Hinsichtlich der Erkennbarkeit wird also nicht auf den Durchschnittsleser abgestellt.¹¹³

Weitere Voraussetzung ist die unmittelbare und individuelle Betroffenheit. Unmittelbare Betroffenheit setzt keine Namensnennung voraus, sondern ist auch gegeben, wenn sich die Äußerung objektiv gegen den Anspruchsteller richtet.¹¹⁴ Teile einer Gruppe sind indes nur anspruchsberechtigt, soweit die Gruppe eine überschaubare Größe hat. Der Maßstab ist hier eng zu ziehen, um die Presse nicht grenzenlosen Haftungsansprüchen auszusetzen.¹¹⁵ Im Gegensatz zur Erkennbarkeit wird hier auf die objektive Betroffenheit abgestellt. Als objektiver Maßstab dient daher wieder der Durchschnittsleser.

4. Zueigenmachen von Äußerungen

Ansprüche gegen den Verfasser einer Äußerung können auch dann entstehen, wenn dieser die rechtswidrige Äußerung eines Dritten nur korrekt zitiert. Dafür ist erforderlich, dass sich der Verfasser die Aussagen des Dritten zu eigen gemacht hat. Ob dies der Fall ist und der Verfasser damit wie für eigene Aussagen haftet, ist aus der Sicht des Durchschnittslesers zu beurteilen.¹¹⁶

Bindet der Verfasser ein kritisches Zitat in eine eigene kritische Stellungnahme so mit ein, so dass diese sich in ihrem Vortrag gegenseitig unterstützen, hat er sich dieses aus der Perspektive des Durchschnittslesers zu eigen gemacht.¹¹⁷

5. Ergebnis zur Relevanz in der äußerungsrechtlichen Prüfung

Die Rechtsfigur des Durchschnittslesers ist in der äußerungsrechtlichen Prüfung ein objektiver Maßstab zur Findung ganz wesentlicher Entscheidungen. So ist er relevant bei der Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung und bei der semantischen Analyse jeder Äußerung. Ebenso kommt es auf das Verständnis des Durchschnittslesers an, wenn es um die Frage geht, ob der Anspruchsteller betroffen ist und bei der Frage, ob sich der Äußernde die Aussage eines Dritten zu eigen gemacht hat.

III. Das Verständnis des Durchschnittslesers als dem Beweis zugängliche Tatsache

Fraglich erscheint, ob das Verständnis des Durchschnittslesers eine dem Beweis zugängliche Tatsache ist.

¹⁰⁶ BVerfG ebenda, (1654ff.); Korte, a. a. O.; Ricker/Weberling, Presserecht, 6. Aufl. 2012, Kap. 42, Rn. 23b.

¹⁰⁷ BVerfG ebenda, (1655).

¹⁰⁸ Kröner, in: Hamburger Kommentar, Gesamtes Medienrecht, Ab. 33 Rn. 91; Steffen, in: Löffler, Presserecht Kommentar, 6. Aufl. 2015, § 6 LPG Rn. 92; Korte, a. a. O.

¹⁰⁹ BGH NJW-RR 1994, 1242 (1244); Kröner, ebenda, Ab. 33 Rn. 91; Korte, a. a. O.

¹¹⁰ OLG Düsseldorf vom 16.10.2013 – I-15 U 130/13; LG Hamburg vom 01.10.2010 – 324 O 3/10.

¹¹¹ Korte, Presserecht, S. 60.

¹¹² BVerfG NJW 2004, 3619; Breutz/Weyhe, in: Hamburger Kommentar, Gesamtes Medienrecht, 2. Aufl. 2012, Ab. 39 Rn. 38; Korte, a. a. O.

¹¹³ Ricker/Weberling, Presserecht, 6. Aufl. 2012, Kap. 43 Rn. 5.

¹¹⁴ Ricker/Weberling, Presserecht, 6. Aufl. 2012, Kap. 44 Rn. 7.

¹¹⁵ OLG Hamburg AfP 2008, 633.

¹¹⁶ BGH NJW-RR 2010, 1276; Breutz/Weyhe, in: Hamburger Kommentar, Gesamtes Medienrecht, 2. Aufl. 2012, Ab. 39 Rn. 68.

¹¹⁷ BGHZ 66, 182 (183 f., 190 f.).

1. Beweisbarkeit des Durchschnittsleserverständnisses

Um das Verständnis des Durchschnittslesers als dem Beweis zugängliche Tatsache einordnen zu können, muss zunächst geklärt werden, wer der Durchschnittsleser ist. Sodann ist zu prüfen, wie sich das Verständnis des Durchschnittslesers ergibt und ob dieses dem Beweis zugänglich ist.

a) Der Durchschnittsleser und sein Verständnis

Zunächst bedarf es einer Definition des Durchschnittslesers, ehe das maßgebliche Durchschnittsleserverständnis ermittelt werden kann. Bei der Ermittlung des Durchschnittsleserverständnisses ist die Leserschaft zu berücksichtigen, an die sich die konkrete Äußerung richtet.¹¹⁸ Die Äußerung richtet sich dabei an die üblichen Rezipienten des konkreten Mediums, nicht an die subjektiv vom Äußernden gewollte Zielgruppe.¹¹⁹ Folglich ist der Durchschnittsleser der übliche Rezipient eines Mediums. Dies wird in Teilen der Literatur kritisiert, da nicht abgrenzend feststellbar sei, wer die Äußerung üblicherweise wahrnimmt und wer dies etwa unüblicherweise tut.¹²⁰ Jedoch wird der weit überwiegende Teil der Leser den „üblichen Lesern“ entsprechen und somit das durchschnittliche Verständnis der Leserschaft prägen, so dass es angemessen erscheint, auf die üblichen Leser der Äußerung abzustellen.

Der Begriff „Durchschnittsleser“ suggeriert eine empirische Leserfigur. So könnte man darauf schließen, dass der Durchschnittsleser ein statistischer Mittelwert der Leser ist, die den üblichen Lesern des Textes entsprechen. Schließlich wendet sich eine Äußerung durch die Presse an viele verschiedene Rezipienten, so dass von verschiedenen Verständnissen ausgegangen werden muss, aus denen sich ein Mittelwert ergeben soll. Deshalb kommen etwa im Wettbewerbsrecht demoskopische Gutachten zum Einsatz, die Indizien dafür geben sollen, wie der Durchschnittsleser bzw. Durchschnittsverbraucher auffasst.¹²¹

Indes findet im Presserecht keinerlei statistische Erhebung statt. Dem Gericht bleibt demnach keine andere Möglichkeit, als ein fiktives Verständnis des vermuteten Durchschnittslesers zu konstruieren. Teile der Literatur meinen gar, dass die Richter ihr persönliches Verständnis an die Stelle des Durchschnittsleserverständnisses setzen.¹²² Zumindest basiert die Entscheidung auf dem

subjektiven Verständnis der Richter. Eine willkürliche Entscheidung erscheint dennoch ausgeschlossen, da das Gericht seine Entscheidung überzeugend oder jedenfalls akzeptabel begründen muss, vgl. etwa § 313 Abs. 3 ZPO.¹²³

b) Die Beweiszugänglichkeit des Verständnisses

Dem Beweis zugänglich sind nur Tatsachen. Theoretisch wäre es möglich, das Verständnis der üblichen Rezipienten einer Äußerung statistisch zu ermitteln und daraus eine empirische Figur des Durchschnittslesers zu konstruieren. Damit ließe sich das Verständnis des Durchschnittslesers unter die oben aufgestellte Definition einer Tatsache subsumieren. Das Verständnis des Durchschnittslesers ist grundsätzlich dem Beweis zugänglich, auf eine tatsächliche Beweisbarkeit kommt es nicht an.¹²⁴ Damit wäre das empirische Verständnis des Durchschnittslesers eine dem Beweis zugängliche Tatsache.

Indes muss in der Praxis in Ermangelung statistischer Erhebungen vom Gericht auf einen vermuteten Durchschnittsleser und dessen fiktives Verständnis abgestellt werden. Daraus folgt, was das Landgericht Hamburg in einem Urteil festhielt: „Die hier maßgebliche Sichtweise des Durchschnittslesers ist kein konkretes Geschehen, das dem Beweise zugänglich wäre.“¹²⁵ Dies lässt sich nur so verstehen, dass in der Praxis das von den Richtern konstruierte Verständnis des Durchschnittslesers an die Stelle des empirischen Durchschnittsleserverständnisses tritt.¹²⁶ Dieser innere Gedankengang der Richter lässt sich allenfalls erklären, seine Richtigkeit lässt sich jedoch nicht beweisen. Folglich ist das Verständnis des Durchschnittslesers keine dem Beweis zugängliche Tatsache.

Kritisch erscheint, dass die Rechtsfigur Durchschnittsleser nicht normativ geregelt ist. So ist etwa § 286 ZPO nicht anwendbar, da das Verständnis des Durchschnittslesers, wie eben festgestellt, keine dem Beweise zugängliche Tatsache ist.¹²⁷ Ebenfalls nicht einschlägig ist § 287 ZPO, da die Norm nur die Feststellung haftungsausfüllenden Kausalität erleichtert, nicht die der haftungsbe gründenden Kausalität.

Die Rechtsfigur des Durchschnittslesers beruht auf richterlicher Rechtsfortbildung. Dies könnte dem prima-facie-Beweis im Zivilrecht entsprechen, der sich ungeachtet seiner dogmatischen Ableitung gewohnheitsrechtlich manifestiert hat und ebenfalls auf Erfahrungssätze abstellt.¹²⁸ Für die Anwendung eines prima-facie-Beweises müsste zunächst ein unstreitiger Geschehensablauf feststehen – das könnte hier die Äußerung sein – aufgrund

118 BVerfGE 43, 130 (139 f.); *Seitz/Schmidt*, Gegendarstellung, Kap. 6 Rn. 27.

119 Praktisch unterscheiden sich Zielgruppe und übliche Rezipienten wohl kaum, dessen ungeachtet muss der objektive Maßstab gewahrt werden.

120 *Luch*, Medienpersönlichkeitsrecht, 2008, S. 244.

121 Vgl. nur OLG Köln, GRUR-RR 2013, 213 ff.; OLG München, WRP 2011, 1213 ff.

122 *Damm/Rehbock*, Widerruf, 3. Aufl. 2008, Rn. 366; *Luch*, Medienpersönlichkeitsrecht, 2008, S. 244; *Schweizer*, Die Entdeckung der pluralistischen Wirklichkeit, 3. Aufl. 2000, S. 13; *Siems*, „Verletzerfreund-

liche Auslegung“, AfP 2004, S. 488.

123 BVerfGE 94, 1; *Seitz/Schmidt*, Gegendarstellung, Kap. 6 Rn. 20.

124 Siehe bereits B. II. 2. a) bb).

125 LG Hamburg, Urt. v. 18.08.1995 – 324 O 742/94.

126 *Schweizer*, Pluralistische Wirklichkeit, 3. Aufl. 2000, S. 13.

127 *Greger*, in: Zöller, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 286 Rn. 9.

128 *Greger*, in: Zöller, ZPO, 28. Aufl. 2010, Vor § 284 Rn. 29.

dessen anhand der allgemeinen Erfahrung der Richter auf eine bestimmte Folge schließen kann – hier das vermutete Verständnis der Leser.¹²⁹ Allerdings kann auf das Verständnis der Leser erst infolge der Deutung der Äußerung geschlossen werden. Das Verständnis des Durchschnittslesers ist daher dem prima-facie-Beweis nicht zugänglich.

c) Beispiel

Besonders deutlich wird diese Problematik an einem Fall, der letztlich vom BGH entschieden wurde.¹³⁰ Dabei hatte ein Magazin einen Artikel veröffentlicht, in dem es unter anderem hieß:

„Die Segnungen des Kapitalismus kennt H (Kl.), 54, ganz genau. Der studierte Ökonom weiß, wie man Millionen macht. Wie man gekonnt pleite geht, das weiß er auch.“

Später im Artikel hieß es dann unter anderem:

„Zweimal hat H (Kl.) schon pleite gemacht.“

Das Landgericht Düsseldorf hatte die Klage auf Unterlassung, Widerruf, Auskunfterteilung und Schadenersatz abgewiesen. Auch die Berufung vor dem OLG Düsseldorf war nicht erfolgreich. Beide Gerichte ordneten die Äußerungen aus der Sicht des Durchschnittslesers als zulässige Meinungsäußerungen ein.

Die Revision vor dem BGH hatte teilweise Erfolg. Dieser stellte ebenfalls auf den Durchschnittsleser ab, ordnete die zweite Textpassage indes als Tatsachenbehauptung ein:

„Damit wird für den unbefangenen Durchschnittsleser zum Ausdruck gebracht, der betreffende Geschäftsmann sei ‚zahlungsunfähig‘, ‚finanziell ruiniert‘, ‚bankrott‘, ‚in Konkurs gefallen‘ oder in eine vergleichbare Situation geraten. Wird der Begriff ‚pleite‘ in einem Bericht über eine Angelegenheit des Wirtschaftslebens hinsichtlich einer Person verwendet, die als Unternehmer am Markt tätig ist, so ist ein derartiges Wortverständnis für den Durchschnittsleser unausweichlich.“¹³¹

Landgericht und Oberlandesgericht Düsseldorf, als auch der BGH stellten auf das Verständnis des Durchschnittslesers ab, kamen jedoch zu verschiedenen Ergebnissen. Das Verständnis des Durchschnittslesers dürfte sich indes rein theoretisch in den verschiedenen Instanzen nicht verändern, da es jeweils auf das Verständnis des selben Durchschnittslesers ankommt. Daraus lässt sich erkennen, dass dem Verständnis des Durchschnittslesers stets die Interpretation des jeweiligen Gerichts zugrunde liegt.¹³²

¹²⁹ Greger, a. a. O.

¹³⁰ BGH NJW 1994, 2614.

¹³¹ BGH NJW 1994, 1614 (1615); Damm/Rehbock, Widerruf, 3. Aufl. 2008, Rn. 365.

¹³² Vgl. Damm/Rehbock, a. a. O., Rn. 366.

2. Ergebnis

Das Verständnis des Durchschnittslesers, mit dem in der Praxis gearbeitet wird, basiert nicht auf dem Verständnis der tatsächlichen Leser, sondern auf dem subjektiven Verständnis der Richter. Diese konstruieren fiktiv anhand ihrer Erfahrung und Sachkunde ein vermutetes Verständnis des Durchschnittslesers, welches als innerer Gedankengang nicht positiv beweisbar und folglich als Meinungsäußerung zu qualifizieren ist. Das Verständnis des Durchschnittslesers ist daher keine dem Beweis zugängliche Tatsache.

IV. Sachgerechtigkeit der Prüfung unter Zuhilfenahme der Rechtsfigur hinsichtlich der betroffenen Rechtsgüter

Fraglich ist, ob es hinsichtlich der betroffenen Rechtsgüter sachgerecht ist, auf die Rechtsfigur des Durchschnittslesers abzustellen, obwohl das Verständnis des Durchschnittslesers keine dem Beweis zugängliche Tatsache ist. Die betroffenen Rechtsgüter sind, auf der Seite des Äußernden, die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG. Auf der Seite des Betroffenen steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG

1. Stellenwert der betroffenen Rechtsgüter

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht¹³³ ist ein Menschenrecht.¹³⁴ Ihm kommt aufgrund seiner Ableitung aus der Würde des Menschen, die gem. Art. 1 Abs. 1 GG „unantastbar“ ist, ein hoher verfassungsrechtlicher Stellenwert zu.¹³⁵

Die Meinungsfreiheit¹³⁶ ist eines der „vornehmsten Menschenrechte überhaupt“¹³⁷ und ist daher auch auf völkerrechtlicher Ebene verankert.¹³⁸ Zudem ist die Meinungsfreiheit Grundvoraussetzung für ein freiheitlich demokratisches Gemeinwesen und einen demokratischen Prozess.¹³⁹

Beiden Verfassungsgütern kommt folglich ein außerordentlich hoher Stellenwert zu.

2. Diskussion der Sachgerechtigkeit

Umso mehr stellt sich die Frage, ob es sachgerecht ist, die Rechtmäßigkeit eines Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht durch eine Äußerung unter Zuhilfenahme der Rechtsfigur Durchschnittsleser zu beurteilen. Einerseits wird damit argumentiert, dass das Gericht seine Urteile

¹³³ Siehe dazu bereits B. II. 1. a).

¹³⁴ Vgl. etwa Art. 12 AEMR.

¹³⁵ Vgl. Neumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Kommentar, StGB, 4. Aufl. 2013, § 34 Rn. 71.

¹³⁶ Siehe dazu bereits B. II. 1. b).

¹³⁷ BVerfGE 69, 315 (344).

¹³⁸ Vgl. Art. 11 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta, Art. 10 EMRK.

¹³⁹ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 2.

„im Namen des Volkes“ spräche. Daher sei es richtig, auf das Volk als Rezipienten der Äußerung abzustellen. Folglich müsse es Ziel des Gerichtes sein, zu ermitteln, wie das konkret rezipierende Volk die Äußerung verstehe.¹⁴⁰

Andererseits wird argumentiert, dass eine objektive Beurteilung jeder möglichen Verständnisweise der verschiedenen Rezipienten praktisch nicht zu bewältigen sei. Der Kommunikationsprozess würde erheblich erschwert, wenn etwa die Presse vor der Veröffentlichung jeder Äußerung erörtern müsste, wie die verschiedenen Rezipienten sie auffassen könnten. Ein objektiver Maßstab wie der des Durchschnittslesers sei daher ungeeignet.¹⁴¹

Beide Ansichten verkennen jedoch, dass in der Praxis gar nicht auf einen empirischen Durchschnittsleser, also den Durchschnitt der vielen Verständnismöglichkeiten „des Volkes“ abgestellt wird, sondern vielmehr auf das von den Richtern jeweils vermutete Verständnis der vermuteten Leser. Die Richter empfinden quasi die Rolle des Lesers der jeweiligen Publikation nach.¹⁴²

Diese Methodik zur Entscheidungsfindung kritisiert Schweizer. Er fordert die Anwendung einer alternativen Methodik, da die Entscheidungsfindung mit einem eigentlich objektiven Instrumentarium von zu vielen subjektiven Einflüssen geprägt sei. So solle nicht mehr auf das Verständnis des Durchschnittslesers, sondern auf das Verständnis eines „erheblichen Teils der Leser“ abgestellt werden. Dieser erhebliche Teil solle anhand demokratischer Gutachten ermittelt werden.¹⁴³ Diese Praxis habe sich etwa im Wettbewerbsrecht als sinnvoll erwiesen.¹⁴⁴ Der Unterschied zwischen dem „Durchschnittsleser“ und dem „erheblichen Teil der Leser“ besteht darin, dass der Durchschnittsleser fiktiv ist, der erhebliche Teil der Leser hingegen tatsächlich, also empirisch ermittelt ist. Damit würde verhindert, dass das Gericht ein fiktives Verständnis konstruieren müsste, das nicht beweisbar ist. Stattdessen wäre ein tatsächlich ermitteltes Verständnis, das beweisbar sei, Entscheidungsgrundlage.

Diese Ansicht überzeugt jedoch nicht. Presserechtliche Streitigkeiten finden in der Praxis meist im einstweiligen Verfügungsverfahren statt. In diesem Verfahren wird kein Beweis durch Sachverständigengutachten erhoben, also auch nicht durch Umfragen.¹⁴⁵ Des Weiteren würde das Ergebnis des Gutachtens nicht bis zur erstinstanzlichen Entscheidung zur Verfügung stehen. Dies ist rein zeitlich nicht möglich. Würde eine Partei in der zweiten Instanz ein solches Gutachten vorlegen, müs-

te dieses jedoch grundsätzlich berücksichtigt werden. Dies könnte dazu führen, dass die erstinstanzliche Entscheidung quasi wertlos würde, da die unterlegene Partei stets versuchen würde, ein Gutachten zu erstellen und in der zweiten Instanz zu gewinnen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Prozessökonomie. Zudem kann ein Gutachten nicht alleinige Entscheidungsgrundlage sein. Denn Gutachten können durch professionelle Marktforschungsunternehmen z. B. durch die Formulierung von Fragestellungen so gestaltet werden, dass kein absolut objektives Ergebnis herauskommt. Folglich kann ihnen lediglich eine Indizwirkung zukommen. Indes ist etwa die Entscheidung, ob eine Meinungsäußerung oder Tatsachenbehauptung vorliegt, eine Rechtsfrage, die nicht durch Gutachten entschieden werden kann.¹⁴⁶ Zudem muss aus ökonomischer Sicht berücksichtigt werden, dass sich die Prozesskosten enorm erhöhen würden. Ein Gutachten mit etwa 1.000 repräsentativ Befragten verursacht Kosten zwischen 15.000 € und 25.000 €. ¹⁴⁷

Wie oben dargestellt ist die Rechtsfigur des Durchschnittslesers nicht normativ manifestiert.¹⁴⁸ Die normativen Ideen des Rechtsstaats und der Gewaltenteilung verpflichten die Rechtsprechung als neutrale Instanz zu Partizipation und Objektivität.¹⁴⁹ Die Rechtsfigur des Durchschnittslesers ist Mittel zum Zwecke dieser Prinzipien und lässt sich daher als Folge der normativen Ideen des Rechtsstaats und der Gewaltenteilung ansehen. Die Verwendung der Rechtsfigur erhält ihre Legitimation letztlich aus diesen Prinzipien.

3. Ergebnis zur Sachgerechtigkeit

Das Durchschnittsleserverständnis kann im Einzelfall und von Gericht zu Gericht unterschiedlich beurteilt werden. Derartige Auslegungsschwierigkeiten sind bei der rechtswissenschaftlichen Arbeit bzw. Rechtsanwendung indes kein Einzelfall, sondern unvermeidlich.¹⁵⁰ Juristische Methoden sind nicht auf die Erforschung empirischer Realität, sondern auf die Ermittlung des normativ Erheblichen gerichtet.¹⁵¹ Für die Anwendung sozialwissenschaftlicher Erkenntnismethoden bleibt bei der presserechtlichen Rechtsprechung kein Raum. Zum einen steht diese unter zu großem Zeitdruck, zum anderen wäre der finanzielle Aufwand, den die unterlegene Partei zu tragen hätte, unzumutbar.¹⁵² Für die Rechtsfigur Durchschnittsleser gilt diese Problematik auch. Sie

¹⁴⁶ Seitz/Schmidt, Gegendarstellung, Kap. 6 Rn. 68.

¹⁴⁷ Plickert, Das schwierige Geschäft mit den Umfragen, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/meinungsforschung-das-schwierige-geschaeft-mit-den-umfragen-12541293.html> (29.01.2014).

¹⁴⁸ Siehe bereits B. III. 1. b).

¹⁴⁹ Vgl. Albers, Höchststrichterliche Rechtsfindung und Auslegung gerichtlicher Entscheidungen, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Bd.71, 2012, S. 259.

¹⁵⁰ Dressler, Ehrenschaft in der aktuellen Rechtsprechung des BGH, in: Bitburger Gespräche, Jahrbuch 1995, Bd. 2 1995, S. 130; Luch, Medienpersönlichkeitsrecht, 2008, S. 245.

¹⁵¹ Hoffmann-Riem, Wandel der Medienordnung, 2009, S. 722.

¹⁵² Ebenda; S. 724.

¹⁴⁰ Damm/Rehbock, Widerruf, 3. Aufl. 2008, Rn. 368.

¹⁴¹ Luch, Medienpersönlichkeitsrecht, 2008, S. 245.

¹⁴² Limbach, Der verständige Rechtsgenosse, 1977, S. 37f.

¹⁴³ Schweizer, Pluralistische Wirklichkeit, 3. Aufl. 2000, S. 21.

¹⁴⁴ Schweizer, a. a. O., S. 31, m. w. N.

¹⁴⁵ Vgl. §§ 936, 920 Abs. 2, 294 ZPO; Seitz/Schmidt, Gegendarstellung, Kap. 6 Rn. 67.

kann nicht die Erforschung der Realität gewährleisten, sondern ihre Verwendung soll das normativ Erhebliche konstruieren. Eine praktikable Alternative gibt es nicht. Die unter Entscheidungszwang stehende Rechtsprechung kann sich jedoch nicht wie die Wissenschaft verhalten, d. h. die Entscheidung mit dem Hinweis an die Parteien für erledigt erklären, dass es für die konkrete Situation noch keine Verhaltenserwartung bzw. Lösung gebe.¹⁵³ Die Rechtsprechung muss sich folglich in ihrem Bemühen um Objektivität auf eine plausible Methode konzentrieren, anstatt sich um ein nicht erreichbares Erkenntnisziel zu bemühen. Der Durchschnittsleser ist als eine solche „Plausibilitätsfigur“ anzusehen.¹⁵⁴

Im Ergebnis ist daher die Anwendung der Rechtsfigur Durchschnittsleser für die beteiligten Parteien, trotz des daraus resultierenden Prozessrisikos¹⁵⁵, als angemessen zu betrachten.

¹⁵³ Limbach, Rechtsgenosse, S. 73 f.

¹⁵⁴ Limbach, Rechtsgenosse, S. 75, m. w. N.

¹⁵⁵ Grimm, NJW 1995, 1697 (1701).

C. Fazit

Die Rechtsfigur des Durchschnittslesers ist in einer äußerungsrechtlichen Prüfung an verschiedenen Prüfungspunkten von entscheidender Wichtigkeit relevant. Dabei ist die Verwendung der Rechtsfigur Durchschnittsleser, wie sie derzeit in der presserechtlichen Praxis stattfindet, durchaus kritisch zu betrachten; insbesondere, da das Verständnis des Durchschnittslesers keine dem Beweis zugängliche Tatsache ist. Dennoch fehlt es Kritikern an praktikablen Gegenvorschlägen. So kann die Forderung nach demoskopischen Gutachten nicht überzeugen. Die Rechtsprechung muss sich folglich bemühen, ihre anhand der Rechtsfigur Durchschnittsleser getroffenen Entscheidungen sehr exakt zu begründen. Dies könnte zumindest in der Folge einer einheitlicheren Beurteilung durch die verschiedenen Gerichte dienen. Im Ergebnis bleibt jedoch, was Hoffmann-Riem zur Problematik der Wirklichkeitserfassung treffend formulierte: „Für die Wirklichkeitserfassung gibt es keine ausgearbeitete rechtswissenschaftliche Methode – und das, obwohl Gerichtsentscheidungen volle Wirklichkeitsbeschreibungen sind“.¹⁵⁶ Was letztlich bleibt, ist erhebliche Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten.

¹⁵⁶ Hoffmann-Riem, S. 722 f.

Marilena Mroß*

Zeitcharter: Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten in Emission Control Areas im Zivil- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Immer neue Details kommen seit Bekanntwerden der Abgasmanipulationen führender Automobilhersteller bei Emissionstests ans Licht. Vermittelt wird der Eindruck, dass kaum ein Dieselmotor der vergangenen Jahre grenzwertkonforme Realemissionen lieferte. In der – für den Wirtschaftsstandort Hamburg bedeutenden – Seeschiffahrt zeigt sich ein anderes Bild: Nachdem Grenzwerte für Schwefelemissionen in Emission Control Areas (kurz: ECAs) zum 01.01.2015 verschärft wurden, legen die Akteure in der Seeschiffahrt nach ersten Erkenntnissen ein höheres Maß an Normtreue an den Tag. Dies dürfte nicht zuletzt auf die Regelungstechnik des Emissionsregimes in diesem Bereich zurückzuführen sein, das eindeutige Verantwortlichkeiten und Haftungsfestlegungen für Überschreitungen trifft. Die Autorin geht zunächst auf die Grundzüge der aktuellen internationalen Rechtsentwick-

lung hinsichtlich der Begrenzung von Schiffsemissionen ein und beleuchtet im Anschluss Aspekte handelsrechtlicher Haftung und öffentlich-rechtlicher Verantwortlichkeit für Grenzwertüberschreitungen in ECAs im Rahmen des Zeitchartervertrages.

I. Einleitung

Die Weltwirtschaft ist ohne Warentransport nicht denkbar. Etwa 90 % des Welthandels werden heutzutage über die Meere abgewickelt.¹ Beim internationalen Seeverkehr

* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Schwerpunktexamenshausarbeit der Autorin, welche im Rahmen des Schwerpunkts Maritimes Wirtschaftsrecht angefertigt wurde. Die Themenvorgabe lautete: „Die Verantwortlichkeit des/der Vercharters/in und des/der Charterers/in für die Einhaltung von Emissions-